

Regularien zum WSV-Projektfonds

1. Der Württembergische Schützenverband (i.f. WSV genannt) weist im Rahmen seiner Wirtschaftsplanung einen Projektfonds aus. Finanziert wird dieser durch nicht verwendete Haushaltsmittel, die in erster Linie aus den ehemals vorhandenen Beitragsrückflüssen an die Schützenbezirke sowie aus der Förderung der Talentzentren stammen.
2. Die Einstellung von entsprechenden Finanzmitteln nimmt der Landesausschuss nach Vorlage durch das Präsidium im Rahmen des Beschlusses zum jeweiligen Wirtschaftsplan vor.
3. Mittel aus dem Projektfonds können von den Mitgliedsvereinen, den Untergliederungen und dem Verband in Anspruch genommen werden.
4. Mitgliedsvereine und Untergliederungen stellen für die Inanspruchnahme von Geldern aus diesem Fonds einen entsprechenden Antrag. Ein Antragsformular wird hierfür zur Verfügung gestellt.

Beim WSV reicht hierfür eine Aufstellung der geplanten Kosten, da hier lediglich eine Umbuchung im Rahmen der WSV-Buchhaltung erfolgt und keine Mittel tatsächlich fließen.

5. Anträge unterliegen grundsätzlich der Vorgabe, dass sie für die Zukunftssicherung und Weiterentwicklung der Mitgliedsvereine, der Untergliederungen und des WSV eingesetzt werden. Dies ist vor allem im Bereich der Bildung, der Jugendarbeit, der Zusammenarbeit zwischen Verein und Schule sowie dem Nachwuchsleistungssport anzusiedeln. Dazu gehören ausdrücklich keine Baumaßnahmen und Sportgeräte bzw. Projekte, die bereits über andere Zuschussgeber (WLSB, Kommunen, Sportkreise, Stiftungen, etc.) unterstützt werden. Eine Mehrfachbezuschung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
6. Zulässig sind ausschließlich Anträge aus folgenden Themenbereichen:
 - Lehrgänge und Seminare im Bereich Vereinsführung und Vereinsentwicklung (Zuschusshöhe bis 100 %); gefördert werden in erster Linie Übernachtungs- und Raumkosten sowie Referentenhonorare.
 - Zukunftswerkstätten des WLSB (Zuschüsse bis 50 %); gefördert werden in erster Linie Übernachtungs- und Raumkosten sowie Referentenhonorare.
 - Webinare (Zuschusshöhe bis 100 %); gefördert werden in erster Linie Referentenhonorare.
 - Projekte der Jugendarbeit, die der Mitgliedergewinnung von Kindern und Jugendlichen dienen (Zuschusshöhe bis 50 %)

- Projekte im Bereich Zusammenarbeit zwischen Verein und Schule, insbesondere Förderung von Aktivitäten bei der verpflichtenden Ganztagschule (ab 2026) (Zuschusshöhe bis 50 %)
 - Förderung der Talentschmieden (Nachwuchsleistungssport) sowie Basisschulungen in den Untergliederungen (Zuschusshöhe bis 100 %); gefördert werden in erster Linie Trainerhonorare und Standgebühren
7. Grundsätzlich werden beantragte Mittel erst dann an die Untergliederungen und Mitgliedsvereine ausgezahlt, wenn eine Abrechnung in Form einer Aufstellung von Einnahmen und/oder Ausgaben mit entsprechenden Nachweisen (Kopie von Kontoauszügen) vorgelegt wurde. Bei allen Projekten mit einer Zuschusshöhe bis 50 % muss der Eigenanteil bei mindestens 50 % liegen. Die ausgezahlten Zuschussmittel dürfen grundsätzlich die Gesamtausgaben nicht überschreiten.
 8. Projekte, die bis 2023 durch andere Zuschussverfahren des Verbandes gefördert wurden, sind nicht erneut förderfähig.
 9. Zur Vergabe und Festlegung der Höhe der zu verteilenden Mittel setzt der Landesausschuss eine Projektgruppe aus vier Personen (2 KOSM, Landesschatzmeister, Landesgeschäftsführer) ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landesschatzmeister. Die Regularien zur Abwicklung legt die Projektgruppe fest. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Auszahlung der jeweiligen maximalen Zuschusshöhe.
 10. Dem Landesausschuss wird jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses über die ausgezahlten Gelder berichtet.

Diese Regularien wurden vom Landesausschuss am 23.03.2024 beschlossen.